

### **Informationen zur COVID-19 Verordnung vom 13. März 2020**

Die Verordnung des Bundesrates hält in Artikel 10a betreffend die «Pflichten der Gesundheitseinrichtungen», in Absatz 5, fest:

*In den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, ist die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 betreffend Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Die Arbeitgeber sind weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichenden Ruhezeiten gewährt werden.*

Dabei muss unterschieden werden:

- Die Frage der **Höchst Arbeitszeit**, die entfällt, die aber mit dem Schutz Ihrer Gesundheit ausgeglichen werden muss. Dies wurde vom Bundesrat wiederholt geäußert, so dass also Ihre Ruhezeit entscheidend ist.
- Die Frage der **Bezahlung der Überzeit**: Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass Sie für die Überzeit bezahlt werden und die Verordnung diesbezüglich keinen Einfluss hat.

Anlässlich seiner Pressekonferenz vom 25. März 2020 hat der Bundesrat festgehalten, dass diese Bestimmung missverstanden wurde. Das Ziel dieser Bestimmung war, den Spitälern mehr Flexibilität, aber nicht etwa einen Freipass zu gewähren. Selbstverständlich ist die Gesundheit des Spitalpersonals wichtiger und verlangt nach einer ausreichenden Ruhezeit.

**Sie sind aufgefordert, Ihre Arbeit bestmöglich zu dokumentieren, um die geleistete Überzeit belegen zu können, damit diese auch nach der Krise nachvollzogen werden kann!!**